

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

**NEUE
SERIE:**
Gärtnern (auch)
für Anfänger

Der Schlaf

Wie man das Beste aus seinen Nächten macht

Basler Zoo

Ein Tierpark
rüstet auf

Kochen

Die Memoiren
einer Professorin

Indien

Der Mann
für die Tage

Wandern

Archaisches
Lötschental



Wann ein Erbverzicht hilft

Die Motive für einen Erbverzicht können sehr unterschiedlich sein. In meinem letzten Beitrag (50plus vom Dezember 2016) habe ich bereits zwei Erbverzichts-klassiker vorgestellt: Der eine, bei welchem es um die Maximalbegünstigung des Konkubinatspartners geht; der andere, bei welchem eine Trennung von Vermögenswerten angestrebt wird, um bei zweiter Ehe den Nachkommen aus erster Ehe das eigene Vermögen zukommen zu lassen.

VON BENNO STUDER

In dieser Ausgabe gehe ich auf zwei weitere typische Fälle des Erbverzichts ein.

Die zweite Ehefrau soll geschützt werden

Der geschiedene Ehemann und Vater hat sich wieder verheiratet. Er möchte seiner zweiten (meist jüngeren) Ehefrau bei der späteren Erbteilung Probleme mit seinen Kindern aus erster Ehe ersparen und strebt daher mit diesen zu Lebzeiten eine definitive Lösung an. Mit einem Erbverzichtsvertrag werden die Kinder abgefunden und fallen als Erben ausser Betracht. Häufig wird eine Lösung auch darin gesucht, dass die Nachkommen beim Tode ihres Vaters auf ihr Pflichtteilsrecht zu Gunsten der zweiten Ehefrau verzichten. In einem solchen Erbverzichtsvertrag wird oft geregelt, auf welche Vermögenswerte die Nachkommen nach dem Tode der zweiten Ehefrau Anspruch haben.

Streitigkeiten unter den Kindern vermeiden

Wenn die Nachkommen bereits zu Lebzeiten mit den Eltern zerstritten sind, wird es nach deren Tod mit Sicherheit nicht besser. Um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, kann ein Kind bereits zu Lebzeiten ausgekauft werden. Es ist dann nicht mehr Mitglied der Erbengemeinschaft.

Ein Erbverzicht kommt in der Praxis auch vor, wenn ein Nachkomme einen grossen Vermögenswert (z. B. Bauernhof oder Unternehmung) erhalten hat. Mit einem Erbverzicht fällt er bei der späteren Erbteilung bezüglich der übrigen Vermögenswerte ausser Betracht. Die Geschwister verzichten im Gegenzug auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen.

In eigener Sache

Als Autor eines Erbrechtsbeitrages steht man immer wieder vor der Frage, wie weit eine vereinfachte Darstel-

lung noch juristisch korrekt ist. Damit verbunden stellen sich zwei weitere Fragen: Was darf dem Leser zugemutet werden? Und was für einen praktischen Nutzen soll das Geschriebene haben? Ein geradezu klassisches Beispiel für dieses Dilemma ist meine Aussage in der letzten Ausgabe, dass der Erbverzicht nur bei pflichtteilsgeschützten Erben zur Anwendung komme.

Ein Kollege macht mich – unter Hinweis auf einen bekannten Erbrechtskommentar (bei dem ich im Übrigen als Autor mitgewirkt habe) – darauf aufmerksam, dass meine Aussage juristisch nicht korrekt sei. Ein Erbverzicht sei mit jedem gesetzlichen oder eingesetzten (also nicht nur pflichtteilsgeschützten) Erben möglich. Nachdem ich in meiner über dreissigjährigen Notariatstätigkeit keinen einzigen Erbverzichtsvertrag mit gesetzlichen oder eingesetzten Erben, die nicht pflichtteilsgeschützt sind, beurkundet habe, schien mir die Aussage zulässig, dass der Erbverzicht nur bei pflichtteilsgeschützten Erben zur Anwendung komme. Ich habe für Sie, liebe Leserinnen, liebe Leser, keinen Mehrwert und praktischen Nutzen gesehen, juristisch korrekte Ausführungen über etwas zu machen, das mir persönlich in der Praxis noch nie begegnet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ich mich – im Interesse der Verständlichkeit und Lesbarkeit – auf das Wesentliche konzentrieren, manchmal auch zu Lasten von juristischen Details. Ich hoffe, Sie bringen dafür Verständnis auf.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.

www.studer-law.com